

Esaka Dojo Potsdam e.V.



Satzung vom 02. November 2017

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Esaka Dojo Potsdam*. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz *e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern eine Möglichkeit zu geben, die Kampfkunst Musō Jikiden Eishin-Ryu Iaidō zu erlernen. Darüber hinaus wird bezweckt, Iaidō als Körper und Geisteskultur zu pflegen und somit zur Verständigung und zur Vertiefung der Freundschaft verschiedener Kulturen beizutragen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung regelmäßiger, betreuter Trainingseinheiten, sowie der Ausrichtung von oder Beteiligung an Lehrgängen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Bei der Aufnahme Minderjähriger ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aktivitäten des Vereins unterstützt. Bei juristischen Personen darf es sich nicht um Sportvereine handeln.
4. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied erhält vom Verein eine E-Mail-Adresse.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Die Mitgliedschaft wird durch die eigenhändige Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Zahlung der Aufnahmegebühr erworben.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten.
3. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand und verleiht den Namen *Förderer des Musō Jikiden Eishin-Ryu Iaidō in Brandenburg*.

§ 5 Beiträge & Finanzen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge als Bringschulden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung an den Vorstand. Als Zeitpunkt des Austritts gilt der letzte Tag des Monats nach Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang des schriftlichen Bescheids. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheids das Recht auf Beschwerde beim Beschwerdeausschuss zu.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern ist zulässig bei:
 - a) groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins nach außen oder bei Gefährdung seines inneren Bestandes;
 - c) Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten.

§ 7 sonstige Pflichten

1. Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 8 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beschwerdeausschuss
 - d) der Kassenprüfer

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden; z.B ein Jugendwart.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Trainer
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Trainer sind jeweils alleinvertretungsbe-rechtigt. Pachtverträge und Grundstückskäufe sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam unterzeichnet werden.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr. Bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
5. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die in der Regel am dritten regulären Trainingstermin im November jeden Jahres statt-findende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Wahl und Abwahl von Vorstand und Kassenprüfer, deren Entlastung und Satzungsänderungen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von Vorstand oder 30% der Vereinsmitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt per Email durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Davon ausge-nommen sind Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstands und die Vereinsauflösung. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
5. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die mit ihren Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sind. Minderjährige sind als Gruppe über den Jugendwart stimmberechtigt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
7. Sollten zwingende Gründe die Anwesenheit eines Vereinsmitglieds bei einer Mitgliederver-sammlung verhindern, so ist eine schriftliche Stimmabgabe bezüglich der Tagesordnungs-punkte möglich. Der Stimmzettel ist mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres zusammen mit dem Vorstand an Hand der einschlägigen Unterlagen.
2. Der Kassenprüfer hat bezüglich der Kassenprüfung die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
3. Der Verein haftet weder für bei Trainings- oder Lehrgangsveranstaltungen eintretende Unfälle, Verletzungen und die daraus entstehenden Folgen, noch für Verlust und Beschädigung der in die Räume des Vereins eingebrachten Sachen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.